

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR SERVICELEISTUNGEN.

Viega GmbH & Co. KG

viega

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge über Serviceleistungen zwischen der Viega GmbH & Co. KG (nachfolgend „Viega“) und Kunden, die Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind (nachfolgend „Kunde“ oder „Auftraggeber“). Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden erkennen wir nicht an. Etwaigen Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit auch für den Fall widersprochen, dass sie uns in einem Bestätigungsschreiben oder auf sonstige Weise übermittelt werden oder wir vorbehaltlos gegenüber dem Kunden Leistungen erbringen, ohne den Bedingungen des Kunden nochmals zu widersprechen.

2. Die im Rahmen eines Serviceauftrags von Viega zu erbringenden Leistungen bestimmen sich nach dem angegebenen Leistungsumfang der jeweils gültigen Service-Preisliste, des Angebots oder der dem Angebot beiliegenden Bedingungen. Dort nicht ausdrücklich genannte Leistungen, die auf Wunsch des Auftraggebers ausgeführt werden, werden zusätzlich gemäß den Verrechnungssätzen der jeweils gültigen Preisliste in Rechnung gestellt. Zusatzleistungen, die aufgrund von unsachgemäßer Wartung oder Betrieb der Anlage entstehen, werden nach tatsächlich angefallenem Aufwand zusätzlich berechnet.

3. Kostenvoranschläge sind unverbindlich, soweit diese nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

4. Im Rahmen der von uns durchgeführten Serviceleistungen erfolgt über die beauftragten Leistungen hinaus keine Überprüfung der Anlage und keine Prüfung der Installation. Sofern nicht anderslautend vereinbart, sind vom Leistungsumfang ausgeschlossen:

- a. die Beseitigung von Schäden, die durch unsachgemäße Nutzung, Vandalismus oder höherer Gewalt verursacht sind,
- b. Material,
- c. Teile ohne natürlichen Verschleiß,
- d. Instandhaltung des lokalen Netzwerks oder vergleichbarer Infrastruktur, die für AquaVip Solutions genutzt wird,
- e. Leitungsverlegung,
- f. Elektrische Verdrahtung der Spannungsversorgung an oder zwischen den Viega Produkten,
- g. Einweisung des Betreibers in Reportingfunktionen der Anlage,
- h. Installations- bzw. Einrichtungshilfe für Remote Services,
- i. Fehlerbehebung vor Ort (z. B. durch mangelhafte Vorarbeiten).

5. Für uns überlassene Unterlagen übernehmen wir keine Haftung. Wir sind nicht verpflichtet, die vom Auftraggeber gemachten Angaben und uns überlassenen Unterlagen auf Richtigkeit und Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck zu überprüfen. Dies gilt insbesondere für Anlagenbeschreibungen und -schemata.

6. Sofern im Einzelfall nicht anders vereinbart, werden Auftragspauschalen nach unserer jeweils gültigen Preisliste gesondert berechnet. Dies gilt auch bei Pauschalangeboten. Es beinhaltet die einmalige Anfahrt des Technikers, Vor- und Nachbereitung des Einsatzes sowie die Aufwände für die Auftragsdisposition.

7. Der Auftraggeber ist für die Schaffung der Voraussetzungen zur ungehinderten Durchführung der Serviceleistung zum vereinbarten Termin verantwortlich. Viega ist berechtigt, Mehraufwendungen, die auf der Nichteinhaltung von Mitwirkungspflichten des Auftraggebers beruhen, diesem nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung zu stellen. Insbesondere sind folgende Bedingungen zu beachten:

- a. Die Anlage muss fachgerecht geplant und installiert sein.
- b. Die Anlage muss im Raum DACHL (Deutschland, Österreich, Schweiz, Liechtenstein) installiert sein und ist ohne über einen regelmäßig zu erwartenden Aufwand hinausgehende Maßnahmen sowie ohne Sicherheitsrisiko erreichbar.
- c. Der Auftraggeber hat Viega rechtzeitig über die Anlage, eventuelle Störungen der Anlage und Besonderheiten des Einsatzortes zu informieren.
- d. Viega ist ferner ein während des Einsatzes erreichbarer Ansprechpartner zu benennen.
- e. Bei Änderungen von Kontaktdaten benannter Ansprechpartner ist Viega unverzüglich zu informieren.
- f. Der Auftraggeber gewährt Viega während der vereinbarten Zeiten für die vereinbarten Tätigkeiten notwendigen Zutritt zu den erforderlichen Räumlichkeiten und Zugang zu der betroffenen Trinkwasseranlage.

g. Wird Viega der Zugriff, der Zutritt oder der Zugang nicht, nicht zu den vereinbarten Zeiten oder nicht in dem notwendigen Maße gewährt, kann Viega dem Auftraggeber die dadurch verursachten vermeintlichen Aufwendungen gesondert in Rechnung stellen.

h. Der Auftraggeber stellt die zu den Anlagen gehörigen Dokumentationen und Projektunterlagen zur Einsichtnahme zur Verfügung.

i. Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass ab einer Arbeitshöhe von 2,50m für die Erbringung der Serviceleistung Leitern und Gerüste zur Verfügung gestellt werden. Das Gerüst muss zum Zeitpunkt des Serviceeinsatzes durch den Auftraggeber aufgebaut sein, sollte dies nicht der Fall sein stellt Viega den Aufbau gesondert in Rechnung.

j. Der Auftraggeber gewährt einen unentgeltlichen Zugang zu notwendigen Medien, unter anderem Strom und Wasser.

8. Ist Viega mit Inbetriebnahme-Leistungen beauftragt, so hat der Auftraggeber Viega mindestens 3 Werktage vor der Durchführung der Leistungen die der Auftragsbestätigung beigefügte Checkliste vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllt zur Verfügung zu stellen. Sollte die Checkliste nicht wie beschrieben vorliegen, behält sich Viega das Recht vor, die Inbetriebnahme nicht bzw. zu einem späteren Zeitpunkt durchzuführen. Viega behält sich in diesen Fällen außerdem das Recht vor, entstandene Mehraufwendungen in Rechnung zu stellen.

9. Die Terminvereinbarung für die Durchführung der Serviceleistung findet zwischen Viega und dem Auftraggeber statt. Dabei ist folgendes zu beachten:

- a) Die vertraglich vereinbarten Serviceleistungen erfolgen während der üblichen Geschäftszeiten von Viega von Montag bis Freitag zwischen 07:00 Uhr – 17:00 Uhr. Viega bietet einen Notdienst auch außerhalb der Geschäftszeiten Montag bis Freitag ab 17:00 Uhr sowie Samstag (Notdienst I), Sonntag und an Feiertagen (Notdienst II). Die Erbringung von Serviceleistungen zu Notdienstzeiten ist entsprechend der Service Preisliste gesondert zu vergüten.
- b) Sollte die Durchführung der vereinbarten Tätigkeiten zu dem vorgesehenen Termin seitens des Auftraggebers nicht möglich sein, ist Viega dies spätestens 24 Stunden vor dem geplanten Ausführungstermin mitzuteilen. Viega ist berechtigt, dem Auftraggeber bei verspäteter Mitteilung oder bei Annahmeverzug den Viega entstandenen Schaden in Rechnung zu stellen.

10. Die vereinbarten Serviceleistungen erfolgen durch einen Viega-Service-Techniker. Viega ist außerdem ohne weiteres Zutun des Auftraggebers berechtigt, Unterauftragnehmer zur Erbringung der Serviceleistungen einzusetzen.

11. Mängelansprüche des Auftraggebers verjähren nach Ablauf von 12 Monaten, beginnend mit der Abnahme. Die von Viega erbrachten Serviceleistungen sind unmittelbar nach Fertigstellung abzunehmen. Unwesentliche Mängel, die die Funktionstüchtigkeit und den Betrieb der Trinkwasseranlage nicht beeinträchtigen, sind im Abnahmeprotokoll festzuhalten und berechtigen den Auftraggeber nicht zu einer Verweigerung der Abnahme. Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden von Viega, so gilt die Abnahme nach 12 Werktagen seit Anzeige der Beendigung der jeweiligen Leistung als erfolgt. Bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns sowie bei arglistigen Verschweigen eines Mangels oder bei Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

12. Der Auftraggeber hat Viega einen festgestellten Mangel unverzüglich anzuzeigen und innerhalb angemessener Frist die Gelegenheit zu geben, den Mangel durch Nacherfüllung zu beheben. Geschieht dies nicht oder werden Änderungen oder Reparaturen durch den Auftraggeber oder Dritte ohne Viegas vorherige Genehmigung vorgenommen, ist Viega von der Mängelhaftung befreit.

13. Von einer Mängelhaftung sind nachfolgende Fälle ausgeschlossen:

- a. Schäden, die durch den Auftraggeber oder Dritte verursacht wurden.
- b. Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen ist.
- c. Üblicher bestimmungsgemäßer Verschleiß, wobei die Dauer des Verschleißes deutlich kürzer sein kann als die vorstehend

genannte Gewährleistungsfrist von einem Jahr.

14. Auf Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen Verletzung der Servicepflichten haftet Viega nur in folgenden Fällen:

- a. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- b. Wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- c. Wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels oder Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie.
- d. In Fällen gesetzlich zwingender Haftung (z.B. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz).

Darüber hinaus haftet Viega wegen Verletzung wesentlicher Vereinbarungspflichten auch bei leichter Fahrlässigkeit. In diesem Fall beschränkt sich die Haftung jedoch auf den im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vernünftigerweise vorhersehbaren, vereinbarungstypischen Schaden.

15. Nebenabreden oder Änderungen von Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung der Parteien.

16. Die im Zusammenhang mit der Servicebeauftragung erhaltenen personenbezogenen und andere Daten über die Auftraggeber, betroffene Anlagen und dabei betroffene Ansprechpartner, gleich ob diese vom Auftraggeber selbst oder von Dritten stammen, werden von uns zum Zwecke der Durchführung oder Beendigung der Geschäftsbeziehung für die Erfüllung eigener Geschäftszwecke erhoben, gespeichert, verändert oder Dritten übermittelt.

17. Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Attendorn.

18. Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags nicht berührt werden. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Regelung, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung so nahe wie möglich kommt.

Stand Juli 2024

Viega GmbH & Co. KG

Postfach 430/440

57428 Attendorn

Deutschland

Technische Beratung

Telefon +49 2722 61-1100

Viega.Servicetechnik@viega.de

viega.de